



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Planung 1
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

07.08.2023

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 07.07.2023
3240-0672-23/V1

Telefon

Bebauungsplan für das Teilgebiet "Gerstengarten" in der Ortsgemeinde Win- cheringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Gerstengarten" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.





- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoidg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoidg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]) <[REDACTED]@lbm-trier.rlp.de>
Gesendet: Montag, 10. Juli 2023 09:45
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „Gerstengarten“ in der Ortsgemeinde Wincheringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 LStrG ist einzuhalten.
2. Die Erschließung hat ausschließlich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen zu erfolgen.

Sonstige Anmerkungen:

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.

Die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der Landesstraße von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Landesbetrieb Mobilität Trier

Fachgruppe 4

[REDACTED]
Dasbachstraße 15 c
Telefon 0651/9796-1701
PC-Fax 0261/29141-6256
Email: [REDACTED]
Web: www.lbm.rlp.de

Der LBM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter DatenschutzbeauftragterLBM@lbm.rlp.de.

28. JULI 2023

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

**Planung 1
Schlosstraße 11
54516 Wittlich**

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: lwk-rlp@t-online.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.03 [REDACTED]

Auskunft erteilt – Durchwahl
[REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]@lwk-rlp.de

Datum
24.07.2023

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Gerstengarten“ in der
Ortsgemeinde Wincheringen, Ortsteil Bilzingen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 07. Juli 2023 - Ihr Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Gerstengarten“ werden folgende Anmerkungen vorgebracht:

In der Ortsgemeinde Wincheringen, Ortsteil Bilzingen sollen 0,35 ha Wohnbaufläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Direkt gegenüber liegt die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit genehmigter Tierhaltung, die jederzeit wiederaufgenommen werden kann. Von dem Betrieb gehen Emissionen aus, wodurch es zu Konflikte mit den zukünftigen Bewohnern des Wohngebietes kommen kann. Es sollte in den Hinweisen und Empfehlungen der Festsetzungen zum Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes und der angrenzenden Flächen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommt. Die Emissionen sind hinzunehmen und den Landwirten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]